



V E R O R D N U N G

des Landratsamtes Böblingen

zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der
Wassergewinnungsanlage "See"

der Stadt Sindelfingen

vom 27.06.1994

Aufgrund von § 24 Abs. 1 und § 110 Abs. 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 01. Juli 1988 (GBl. S. 269) i.V.m. § 19 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung vom 23. September 1986 (BGBl. I, S. 1529, ber. S. 1654) wird verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage der Stadt Sindelfingen
 1. Tiefbrunnen See
R-Wert 34 97 050
H-Wert 53 96 210
Flst. 428/3
Gewann See, Markung Darmsheim
der Stadt Sindelfingenein Wasserschutzgebiet festgesetzt.
- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die "Weitere Schutzzone" (Zone III), in die "Engere Schutzzone" (Zone II) und in den "Fassungsbereich" (Zone I).
- (3) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf die Gemarkungen Sindelfingen und Darmsheim der Stadt Sindelfingen, auf die Gemarkung Dagersheim der Stadt Böblingen und auf die Gemarkung Döfingen der Gemeinde Grafenau.
- (4) Das Wasserschutzgebiet umfaßt eine Fläche von 325 ha.

(5) Es erstreckt sich mit seinen Zonen III und II im Landkreis Böblingen:

1. Auf der Markung Darmsheim der Stadt Sindelfingen

auf die Gewanne oder Teile der Gewanne:

Vordere Heiden, Hinterer Stock, Vorderer Stock, Hänslar, Heiden, Hintere Heiden, Stock, Ihinger Weg, Ölacker, Wacholder, Quittler, Maichinger Weg, Staffeln, Talacker, Vogtsäcker, Dörnle, Trödelhans, Hackmesser, Haldenacker, Lachen, Buchental, Häslach, Dagersheimer Tiefenweg, Reichertsweg, Seebiegel, See, Hoher Markstein, Galgenrain, Häfner, Handzwehle.

2. Auf der Markung Sindelfingen der Stadt Sindelfingen

auf die Gewanne oder Teile der Gewanne:

Kreuzweg, Mühlweg, Auszelgle, Äußerer Lerchenbühl, Todwar, Runs, Innerer Lerchenbühl, Auerwiesen, Affalterried, Ganssee, Darmsheimer Weg, Dagersheimer Weg, Äußerer Holder, Steingruble.

3. Auf der Markung Dagersheim der Stadt Böblingen

auf die Gewanne oder Teile der Gewanne:

Eichen, Galgenrain, Mühlweg, Kleppern, Kreuz.

4. Auf der Markung Döffingen der Gemeinde Grafenau

auf die Gewanne oder Teile der Gewanne:

Altinger Weg, Strasse.

Zum Fassungsbereich (Zone I) der Grundwasserfassung "Tiefbrunnen See" gehört ausschließlich das auf Gemarkung Darmsheim der Stadt Sindelfingen liegende Flurstück Nr. 428/3.

(6) Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutz-zonen ergeben sich aus den folgenden Schutzgebietskarten:

- Übersichtslageplan des Amtes für Wasserwirtschaft und Bodenschutz Kirchheim unter Teck vom 15.11.1985 im Maßstab 1 : 25.000,

- Lageplan des Amtes für Wasserwirtschaft und Bodenschutz Kirchheim unter Teck vom 15.11.1985 im Maßstab 1 : 2.500; der Lageplan wurde 1993 nach der Aufhebung der abteilungsweisen Numerierung von Flurstücken durch das Vermessungsamt Sindelfingen handschriftlich um die neuen Flurstück-Nummern ergänzt.

In den Schutzgebietskarten ist die Zone III dunkelgrün, die Zone II ocker und die Zone I rot angelegt.

Die Schutzgebietskarten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Verordnung mit Schutzgebietskarten liegt beim Landratsamt Böblingen - Umweltschutzamt - in Böblingen, bei der Stadtverwaltung Sindelfingen, beim Bürgermeisteramt Grafenau sowie bei der Stadtverwaltung Böblingen beginnend am 01.08.1994 zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden öffentlich aus.

§ 2

Schutzbestimmungen der Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung

- (1) Im Wasserschutzgebiet gelten die Bestimmungen der Verordnung des Ministeriums für Umwelt über Schutzbestimmungen in Wasser- und Quellenschutzgebieten und die Gewährung von Ausgleichsleistungen (Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung - SchALVO) vom 08. August 1991 (GBl. S. 545) in der jeweils geltenden Fassung.
Danach dürfen insbesondere nur die in der Anlage 2 zu dieser Verordnung (Positivkatalog) aufgeführten Pflanzenschutzmittel verwendet werden.
- (2) Inhaltsgleiche oder weitergehende Anordnungen dieser Verordnung bleiben unberührt.

§ 3

Schutz der weiteren Schutzzone

In der weiteren Schutzzone - Zone III - sind verboten:

1. Errichten oder wesentliches Erweitern von Anlagen zur Tierhaltung, wenn eine Gefährdung des Gewässers zu besorgen ist und dies nicht durch Schutzvorkehrungen verhindert werden kann.
2. Ausbringen von flüssigen, organischen Düngemitteln mit Verschlauchungsanlagen bzw. Rohrleitungen.
3. Vorratslager von Dungstoffen und örtlich veränderbare Silageanlagen.

Ausgenommen sind:

- a) Dauernde Vorratslager von Dungstoffen, wenn die Dunglegen so befestigt sind, daß Jauche weder abfließen noch versickern kann.
- b) Höchstens 6 Monate dauernde Zwischenlagerungen von Pferdemist in Form von Feldmieten auf den in den Wasserschutzgebietskarten blau gekennzeichneten günstigen Standorten, wenn

- die Mächtigkeit der unverletzten, belebten Bodenschicht mindestens 20 cm beträgt,
- ein jährlicher Standortwechsel zur biologischen und chemischen Entlastung des Bodens erfolgt,
- folgende Mindestabstände eingehalten werden:

- 150 m von Eigenversorgungsanlagen,
- 50 m von oberirdischen Gewässern (Flüsse, Bäche, Seen, Teiche),
- 50 m von Erdfällen,
- 50 m von Dränsaugern und -sammlern,
- 20 m von Straßen, Straßengräben, Kleinvorflutgräben und Betonrohrleitungen,

damit ein Abfließen von Dungsickersaft in oberirdische Gewässer, Gräben und Erdfälle, z. B. in geneigtem Gelände verhindert wird.

- c) Unter den unter b) genannten Voraussetzungen sind auch Folien bzw. Schlauchsilos zugelassen, wenn sie mit einer Kunststoffdichtungsbahn gegen den Untergrund abgedichtet sind und beim Siliergut mit minimalem Gärstaftanteil (über 30 % TS) zu rechnen ist.

- 4. Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr.
- 5. Großflächiges Roden von Wald, insbesondere an Abhängen.
- 6. Ablagern, Aufhalden von wassergefährdenden Stoffen oder Beseitigung solcher Stoffe durch Einbringen in den Untergrund.
- 7. Abwasserlandbehandlung, Abwasserverregnung, Untergrundverrieselung.
- 8. Versickern von Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Niederschlagswassers sowie von Kühlwasser.

9. Einleiten von biologisch nicht abbaubarem schädlichem oder giftigem Abwasser in oberirdische Gewässer, bevor das Abwasser entgiftet oder unschädlich gemacht ist.
10. Einleiten von biologisch abbaubarem Abwasser in oberirdische Gewässer, wenn das Abwasser nicht ausreichend gereinigt ist.
11. Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Bau von Straßen und Wegen, sofern nicht nur kleinere Ausbesserungsarbeiten vorgenommen werden.
12. Lagern, Bearbeiten oder Vertreiben von radioaktiven Stoffen, ausgenommen sind kleine Mengen solcher Stoffe für medizinische Zwecke.
13. Ablagern, Aufhalten von radioaktiven Stoffen oder Beseitigung solcher Stoffe durch Einbringen in den Untergrund.
14. Errichten und Betreiben von Anlagen zur Behandlung, Beseitigung oder zum Umschlag von Abfällen, ausgenommen Deponien für Erdaushub und erdaushubähnlichen Bauschutt.
15. Errichten oder wesentliches Erweitern von Wohnsiedlungen, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgeleitet wird oder wenn das Grundwasser angeschnitten wird bzw. keine ausreichende Deckschicht über dem Grundwasser vorhanden ist.
16. Errichten oder wesentliches Erweitern von Wohnsiedlungen, wenn aufgrund der Untergrundverhältnisse eine Gefährdung des Gewässers zu besorgen ist und diese nicht durch Schutzvorkehrungen verhindert werden kann.
17. Errichten oder wesentliches Erweitern von Industrie- und Gewerbebetrieben, Krankenhäusern und Heilstätten, wenn aufgrund der Untergrundverhältnisse eine Gefährdung des Gewässers zu besorgen ist und diese nicht durch Schutzvorkehrungen verhindert werden kann.
18. Errichten oder wesentliches Erweitern von Tunnel- und Stollenbauten sowie von Kavernen.
19. Errichten und Betreiben von Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe; ausgenommen sind jedoch Anlagen für wassergefährdende flüssige Stoffe, sofern
 - a) die Lagerbehälter doppelwandig sind oder als einwandige Behälter in einem flüssigkeitsdichten Auffangraum ohne Abläufe stehen,

- b) Undichtigkeiten der Behälterwände bei oberirdischen Behältern ohne Auffangraum und bei unterirdischen Behältern durch ein Leckanzeigegerät selbsttätig angezeigt werden.
 - c) Auffangräume nach Buchstabe a) so bemessen sind, daß die dem gesamten Rauminhalt der Behälter entsprechende Lagermenge zurückgehalten werden kann,
 - d) der Rauminhalt eines unterirdischen Lagerbehälters 10 000 l, eines oberirdischen Lagerbehälters 100 000 l nicht übersteigt.
- 20. Anlagen zum unterirdischen Speichern oder Ablagern von wassergefährdenden, gasförmigen, flüssigen und festen Stoffen, soweit sie nicht den Bestimmungen der seit dem 01.04.1994 geltenden "Verordnung des Umweltministeriums über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung-VAWS)" entsprechen.
 - 21. Errichten und Betreiben von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe; ausgenommen sind Rohrleitungsanlagen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten oder Zubehör einer Anlage zum Lagern solcher Stoffe sind, sofern sie durch ausreichende Sicherheitsvorkehrungen gegen Austreten von Flüssigkeiten in den Untergrund geschützt sind.
 - 22. Errichten und Betreiben von Abwasserbehandlungsanlagen, wenn eine Gefährdung des Grundwassers zu besorgen ist und diese nicht durch Schutzvorkehrungen verhindert werden kann.
 - 23. Errichten und Betreiben von Kernreaktoren.
 - 24. Errichten oder wesentliches Erweitern von Betrieben, die radioaktive oder wassergefährdende Abwässer oder Abfälle abstoßen, wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgebracht oder ausreichend behandelt werden.
 - 25. Maßnahmen, die eine wesentliche Verminderung der Grundwasserneubildung zur Folge haben.
 - 26. Bohrungen oder sonstige Maßnahmen zur Erschließung von Grundwasser, sofern eine Verunreinigung des Grundwassers zu besorgen ist.
 - 27. Errichten und Betreiben von Grundwasserwärmepumpen.
 - 28. Errichten und Betreiben von Erdreichwärmepumpen, sofern nicht nachgewiesen wird, daß die verbleibende Deckschicht über dem Grundwasser ausreichend mächtig und dicht ist.

29. Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Bodenschätzen oder zum Erkunden des Baugrundes, sofern sie nicht im Benehmen mit dem Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz durchgeführt werden.
30. Anlegen oder wesentliches Erweitern von Erdaufschlüssen, insbesondere zum Gewinnen von Steinen und Erde, wenn dadurch das Grundwasser angeschnitten wird oder die Deckschichten wesentlich vermindert werden.
31. Anlegen oder wesentliches Erweitern von Friedhöfen, wenn aufgrund der Untergrundverhältnisse eine Gefährdung des Grundwassers zu besorgen ist.
32. Anlegen und Betreiben von Flughäfen und Landeplätzen.
33. Errichten und Betreiben von Campingplätzen.
34. Errichten oder wesentliches Erweitern von militärischen Anlagen.
35. Durchführen von Manövern und Übungen der Streitkräfte und entsprechender Organisationen, soweit aus deren Handlungen Verunreinigungen der Gewässer zu besorgen sind.
36. Errichten oder wesentliches Erweitern von Fischzuchtanlagen sowie von Fischteichen und ähnlichen Einrichtungen, wenn dadurch das Grundwasser angeschnitten wird oder die Deckschichten wesentlich vermindert werden.

§ 4

Schutz der engeren Schutzzone

In der engeren Schutzzone - Zone II - sind verboten:

1. Die für die weitere Schutzzone genannten Handlungen (§ 3).
2. Anlegung von Dränagen und Vorflutgräben.
3. Errichten und Betreiben von Gärfuttersilos und -mieten, Behältern und Gruben für Jauche, Gülle und sonstige Dungstoffe.
4. Ausbringen von flüssigen, entwässerten oder kompostierten Siedlungsabfällen (Klärschlamm, Müll- und Müllklärschlammkompost).
5. Dunglegen, Viehansammlungen und Einrichtungen, die solche ermöglichen (wie Weidenhütten, Pferche, Melkstände, Viehtränken und Intensivweiden).

6. Offenes Lagern mineralischer Düngemittel.
7. Ausbringen von flüssigen mineralischen Düngemitteln.
8. Ausbringen fester organischer oder fester mineralischer Düngemittel, wenn die Gefahr ihrer unmittelbaren oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht.
9. Roden von Wald.
10. Errichten von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung.
11. Errichten und Betreiben von Deponien für Erdaushub und erdaushubähnlichen Bauschutt.
12. Errichten oder wesentliches Erweitern von Gartenbaubetrieben und Kleingärten.
13. Einrichten und Betreiben von Baustellen und Baustofflagern sowie von Wohnunterkünften.
14. Einrichten und Betreiben von Spiel- und Sportplätzen.
15. Einrichten und Betreiben von Zelt- und Badeplätzen und das Aufstellen von Wohnwagen.
16. Herstellen von Erdaufschlüssen (Gruben, Steinbrüche, Schürfunken, Bohrungen u. a.) von mehr als 1 m Tiefe; Sprengungen.
17. Anlegen oder wesentliches Erweitern von Friedhöfen.
18. Anlegen oder wesentliches Ändern von Verkehrsanlagen.
19. Errichten oder Betreiben von Oberflächenwasserwärmepumpen.
20. Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender flüssiger, fester oder gasförmiger Stoffe.
21. Befördern radioaktiver Stoffe; hiervon ausgenommen ist das Befördern im schienengebundenen Verkehr.
22. Befördern wassergefährdender Stoffe; hiervon ausgenommen ist das Befördern auf klassifizierten Straßen und im schienengebundenen Verkehr und zur Versorgung bewohnter Anwesen im Außenbereich mit Heizstoffen sowie der Transport von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, soweit er dem Einsatz in der ordnungsgemäßen Landwirtschaft dient.

23. Durchleiten von Abwässern und des von Verkehrsflächen abfließenden Oberflächenwassers.
24. Durchführen von Manövern und Übungen der Streitkräfte und entsprechender Organisationen.
25. Errichten und Betreiben von Abwasserbehandlungsanlagen.

§ 5

Schutz des Fassungsbereichs

Im Fassungsbereich sind verboten:

1. Die für die weitere Schutzzone und die engere Schutzzone verbotenen Handlungen (§§ 3 und 4).
2. Verwenden von Pflanzenbehandlungsmitteln.
3. Jegliche Nutzung außer Mähnutzung.
4. Jegliches Düngen.
5. Verletzen der belebten Bodenschicht oder der Deckschichten.
6. Betreten durch Unbefugte.

§ 6

Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet, zu dulden, daß Beauftragte der Stadt Sindelfingen und der staatlichen Behörden die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten, Beobachtungsstellen einrichten, Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen und den Fassungsbereich umzäunen.

§ 7

- (1) Das Landratsamt Böblingen kann auf Antrag von den Verboten dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn
 1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
 2. die Durchführung der Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder
 3. die sofortige Durchführung der Vorschrift zu einer unzumutbaren Härte führen würde und für eine Übergangszeit die Abweichung eine nachteilige Auswirkung auf das Gewässer nicht erwarten läßt.
- (2) Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen werden oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften zu schützen, die bei der Erteilung der Befreiung nicht voraussehbar waren.
- (3) Die Verbote der §§ 3,4 und 5 gelten nicht für Maßnahmen der Stadt Sindelfingen, die der Wassergewinnung oder Wasserversorgung dienen. Solche Maßnahmen sind dem Landratsamt rechtzeitig vor der Durchführung anzuzeigen.
- (4) Die Verbote der §§ 3,4 und 5 gelten nicht für Anlagen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung rechtmäßig errichtet und betrieben wurden, solange der Betrieb im Rahmen der evtl. erforderlichen behördlichen Gestattungen (z. B. Baugenehmigung, wasserrechtliche Genehmigung oder Erlaubnis, wasserrechtliche Planfeststellung) erfolgt.

Die Berechtigung der örtlich zuständigen unteren Wasserbehörde aufgrund der Wassergesetze ggf. notwendige weitergehende Anforderungen zu stellen, bleibt hiervon unberührt.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 120 Abs. 1 Nr. 20 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach den §§ 3,4 und 5 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
2. einer vollziehbaren Auflage nach § 7 Abs. 2 zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 200.000,00 DM geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.10.1994 in Kraft.

27. JUNI 94

Böblingen, den


Unterschrift

